

**Prüfungsordnung<sup>1</sup>**

**Studienordnung**

**für das Studienprogramm**

**Master in Management (MIM)**

**- ab Studienjahr 2008/2009 -**

**an der**

**ESCP-EAP**

**Europäische Wirtschaftshochschule Berlin**

**Berlin 2008**

---

<sup>1</sup> Die Prüfungsordnung wurde am 25.02.2008 durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt.

© 2008 ESCP-EAP Berlin

Herausgeber: Der Rektor  
ESCP-EAP Europäische Wirtschaftshochschule Berlin  
Heubnerweg 6  
14059 Berlin

Telefon	+49 30 320 07 - 141 / 140
Telefax	+49 30 320 07 - 109
Internet	<a href="http://www.escp-eap.de">http://www.escp-eap.de</a>

**Prüfungsordnung für das Studienprogramm  
Master in Management  
an der ESCP-EAP Berlin**

**Stand: 25. Februar 2008<sup>1</sup>**



---

<sup>1</sup> Die Prüfungsordnung wurde am 25.02.2008 durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Mastergrad.....	3
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen .....	3
§ 4	Regelstudienzeit .....	4
§ 5	Art und Zweck der Prüfung.....	4
§ 6	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote .....	4
§ 7	Wiederholung von Prüfungsleistungen .....	5
§ 8	Prüfungskommission .....	6
§ 9	Prüfer .....	6
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	6
§ 11	Prüfungsformen .....	7
§ 12	Masterarbeit.....	7
§ 13	Bewertung der Masterarbeit .....	7
§ 14	Zeugnisse und Vergabe des Masterabschlusses .....	8
§ 15	Ungültigkeit der Masterprüfungen .....	8
§ 16	Einsicht in die Prüfungsunterlagen .....	9
§ 17	Inkrafttreten .....	9
Anlage:	Zulassungsverfahren.....	10

---

Soweit die Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen ausschließlich die männliche Form verwendet, schließt diese das weibliche Geschlecht ausdrücklich mit ein.

# **Prüfungsordnung**

für das Studienprogramm Master in Management  
an der ESCP-EAP Berlin

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Masterstudiengang Master in Management (MIM) für Prüfungen, die an der ESCP-EAP Berlin durchgeführt werden. Sie stellt zusammen mit der Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studienprogramm einschließlich der Anfertigung einer Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

## **§ 2 Mastergrad**

Die ESCP-EAP Europäische Wirtschaftshochschule Berlin verleiht Kandidaten, die ihre Masterprüfung in Berlin abschließen, nach bestandener Abschlussprüfung den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die formellen Eingangsvoraussetzungen für den Studiengang bestehen im Nachweis der Erlangung der Hochschulreife sowie einem abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudium (mit mindestens 180 ECTS-Punkten) an einer staatlich anerkannten Hochschule (oder an einer vergleichbaren Institution im Ausland).
- (2) Die für die Aufnahme in den Studiengang zusätzlich erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden in einer besonderen Eingangsprüfung nachgewiesen, der sich alle Kandidaten unterziehen müssen. Genauere Informationen zu dieser Eingangsprüfung werden in der Regelung zum Zulassungsverfahren, die dieser Prüfungsordnung als Anlage beigelegt ist, erläutert.
- (3) Die Studienleitung stellt fest, ob die Eingangsvoraussetzungen gem. Abs. 1 erfüllt sind und ob die Eingangsprüfung gem. Abs. 2 bestanden ist. Die Zulassung zum Studium erfolgt dann im Rahmen der verfügbaren Studienplätze im Nachrückverfahren.
- (4) Das Studienprogramm richtet sich vorrangig an Teilnehmer, die im Erststudium einen Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Studieninhalten abgeschlossen haben. Im Erststudium sollten wirtschaftswissenschaftliche Studieninhalte im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten absolviert worden sein. Sofern Bewerber in einzelnen Bereichen nicht über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen, müssen diese an Vorkursen teilnehmen, in denen das erforderliche Wissen vermittelt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die lokale Studienleitung in Berlin über eine Zulassung zum Bewerbungsverfahren sowie über die Notwendigkeit zur Teilnahme an Vorkursen.
- (5) Eine Bewerbung zur Eingangsprüfung ist maximal dreimal möglich.

- (6) Bewerber, die ein wirtschaftswissenschaftliches Studium von mindestens vier Jahren (mit mindestens 240 ECTS-Punkten) an einer Hochschule in einem anderen Land als der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben und die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, können in ein höheres Studienjahr eingestuft werden. Voraussetzung ist, dass zwischen der ESCP-EAP und der ausländischen Hochschule eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht.

#### **§ 4 Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit des Programms Master in Management beträgt zwei Studienjahre; die Studienjahre beginnen im September. Die beiden Studienjahre umfassen insgesamt vier akademische Semester und zwei Praxisphasen. Die akademischen Semester werden an drei Standorten der ESCP-EAP absolviert, wobei an jedem Standort, dessen Abschluss angestrebt wird, mindestens ein Semester zu absolvieren ist. Um den deutschen Mastergrad gem. § 2 der Prüfungsordnung zu erwerben, ist mindestens das akademische Abschlusssemester an der ESCP-EAP Berlin zu absolvieren. Die beiden Praxisphasen bestehen jeweils aus einem mindestens dreimonatigen Praktikum; die beiden Praktika sind in unterschiedlichen Ländern zu absolvieren.
- (2) Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass die Studierenden die Abschlussprüfung in der Regelstudienzeit absolvieren können.

#### **§ 5 Art und Zweck der Prüfung**

- (1) Die Masterprüfung an der ESCP-EAP wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus den Prüfungen in allen Modulen sowie der Masterarbeit. Prüfungsrelevant sind alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule (zur Auflistung der Module siehe § 5 der Studienordnung). Die Prüfungen finden im Rahmen bzw. nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltungen statt. Die Kandidaten sollen nachweisen, dass sie die für eine internationale Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die Interdependenzen der einzelnen Fachgebiete überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (2) In jedem Modul setzen sich grundsätzlich mindestens 50 % der Prüfungsleistung aus individuell erbrachten Leistungen (schriftlichen Prüfungen oder anderen Prüfungsarten) zusammen; die restlichen Leistungen können aus Gruppenleistungen resultieren. Die Masterarbeit ist in jedem Fall eine individuelle Leistung.
- (3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in sämtlichen der in Abs. 1 genannten Teilleistungen mindestens 50 % (10/20) erreicht worden sind.
- (4) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise sollen dem Studenten Auskunft über Studienfortschritt und Leistungsstand geben und gleichzeitig Kontrollinstrument dafür sein, dass der Student das Ziel des jeweiligen Studienabschnitts erreicht hat.

#### **§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer des jeweiligen Moduls beurteilt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Noten verwendet:

<b>Note (Punkte)</b>	<b>Prädikat</b>
16-20	sehr gut mit Auszeichnung
14-15,9	sehr gut
12-13,9	gut
11-11,9	befriedigend
10-10,9	ausreichend
< 10	mangelhaft
	ungenügend

Mit 10 bis 20 Punkten ist die jeweilige Prüfung bestanden; 0 bis 10 Punkte bezeichnen ein Nichtbestehen. Jede bestandene Fachprüfung führt zur Anerkennung der jeweils ausgewiesenen ECTS-Punkte.

- (2) Die (absolute) Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich aus dem mit den ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Masterarbeit, welcher ein Gewicht von 16 ECTS-Punkten zugerechnet wird.
- (3) Neben der (absoluten) Gesamtnote wird eine (relative) Gesamtnote entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

- (4) Der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) der ESCP-EAP Berlin wird verliehen, wenn in jedem Modul sowie in der Masterarbeit mindestens 50 % (10 von 20 Punkten) erreicht wurden.

### **§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Erfolgreich absolvierte Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Eine Prüfung ist nicht bestanden,
  - a. wenn weniger als 50 % (10/20) erbracht wurden,
  - b. bei unrechtmäßigem Versäumnis oder Rücktritt von einer Prüfung sowie
  - c. bei betrügerischem oder ordnungswidrigem Verhalten gemäß § 10 Abs. 2.
- (3) Maximal 50 % (10/20) können erreicht werden
  - a. bei Wiederholungsprüfungen und
  - b. in solchen Fällen, bei denen die erste Prüfung aus ungerechtfertigten Gründen abgebrochen bzw. versäumt wurde.

- (4) Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. Im laufenden Studienjahr wird die Gelegenheit zu einer Wiederholung für einzelne nicht bestandene Prüfungsleistungen gegeben. Zweite Wiederholungen finden grundsätzlich erst im darauf folgenden Studienjahr statt.

### **§ 8 Prüfungskommission**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine internationale Prüfungskommission (Board of Examiners) eingerichtet. Diese besteht aus: dem Generaldirektor der ESCP-EAP, dem Dekan des Programms, der internationalen sowie der lokalen Studienleitung oder ihren Beauftragten. Mitglieder der Fakultät oder der Verwaltung sowie Studentenvertreter können unter Zusicherung der Diskretion von der internationalen Prüfungskommission eingeladen werden.
- (2) Die internationale Prüfungskommission achtet darauf, dass die Prüfungen an allen Standorten der ESCP-EAP den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechen.

### **§ 9 Prüfer**

- (1) Prüfer ist der Dozent, der die zu prüfende Lehrveranstaltung selbständig vertreten hat. Steht dieser als Prüfer nicht zur Verfügung, wird den Kandidaten der Name des alternativen Prüfers rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

### **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Im Falle der Abwesenheit von der Prüfung erhält der Studierende 0 % (0/20), es sei denn, er reicht unverzüglich im Falle von Krankheit ein ärztliches Attest oder anderenfalls eine schriftliche Entschuldigung ein. Die lokale Studienleitung entscheidet, ob die angegebene Begründung angenommen wird. In diesem Falle erhält der Teilnehmer eine erneute Prüfungsmöglichkeit.
- (2) Bei betrügerischem Verhalten oder der Nutzung nicht zur Klausur zugelassener Hilfsmittel wird die Prüfung mit 0 % (0/20) bewertet. Dies trifft ebenso im Falle der Störung des Klausurablaufs durch einen Prüfling zu.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 entscheidet ein Disziplinarkomitee über die zu verhängende Sanktion. Je nach Schwere des Falles kann die Sanktion den zeitweisen oder endgültigen Ausschluss aus dem Programm einschließen. Das Disziplinarkomitee setzt sich aus dem Generaldirektor der ESCP-EAP, dem Dekan des Programms, der lokalen Studienleitung, mindestens einem Hochschullehrer sowie einem Studentenvertreter oder ihren Beauftragten zusammen. Das Disziplinarkomitee entscheidet mit einfacher Mehrheit nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Betroffenen.
- (4) Versäumt ein Teilnehmer bei einer Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht mehr als einen vom Dozenten festgelegten Teil der für diese Veranstaltung vorgesehenen Veranstaltungszeit ohne Angabe von Gründen, kann das Modul mit 0 % (0/20) bewertet werden. In diesem Fall wird der Leistungsnachweis als Wiederholungsprüfung betrachtet.

## **§ 11 Prüfungsformen**

- (1) Zu jeder Lehrveranstaltung sind studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. Die Art der Leistungsnachweise richtet sich nach Art des Fachs und der Bedeutung innerhalb des Studienablaufs. Folgende Arten von Leistungsnachweisen sind möglich:
  - a. Schriftliche Prüfungsarbeiten (z.B. Klausuren),
  - b. Mündliche Prüfungen,
  - c. Projektarbeiten (z.B. Fallstudien),
  - d. Referate (z.B. Vorträge mit anschließender Aussprache),
  - e. Schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Seminararbeiten mit anschließender Aussprache).
- (2) Die Bewertung der einzelnen Leistungsnachweise erfolgt nach § 6 Abs. 1.

## **§ 12 Masterarbeit**

- (1) In der Masterarbeit zeigt der Studierende, dass er entsprechend dem Wesen und Ziel des Studiengangs zu wissenschaftlichem Arbeiten fähig ist und betriebswirtschaftliche Methoden und Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen anwenden kann. Die Masterarbeit hat ein Gewicht von 16 ECTS-Punkten.
- (2) Die Masterarbeit wird innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig bearbeitet. Die Bearbeitungszeit soll 3 Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Masterarbeit kann in einer der Arbeitssprachen der ESCP-EAP abgefasst werden. Sie muss Zusammenfassungen in den drei Sprachen der gewählten Länderfolge enthalten.
- (4) Das Thema sowie die Sprache der Masterarbeit sind vom betreuenden Prüfer sowie der lokalen Studienleitung schriftlich zu genehmigen. Der betreffende Prüfer betreut die Masterarbeit des Kandidaten während der Bearbeitungszeit.
- (5) Eine Rückgabe oder Änderung des Themas ist nur in Sonderfällen mit Zustimmung des betreuenden Prüfers sowie der lokalen Studienleitung möglich.
- (6) Der Bearbeiter hat in der Masterarbeit schriftlich zu erklären, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist am betreuenden Studienstandort zweifach in gebundener Form sowie zusätzlich in elektronischer Form einzureichen.

## **§ 13 Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit wird auf Grundlage des von zwei Prüfern begutachteten schriftlichen Berichts sowie der mündlichen Verteidigung (Disputation) bewertet. Für Masterarbeit und Disputation wird eine gemeinsame Note vergeben, in die die schriftliche Leistung mit 70 % eingeht.
- (2) Die Disputation der Masterarbeit hat eine Dauer von mindestens 60 Minuten. Voraussetzung für die Disputation ist die Bewertung der Masterarbeit mit mindestens 50 % (10/20).

- (3) Sollte die Masterarbeit als „nicht bestanden“ bewertet worden sein, wird eine Wiederholungsprüfung fällig. Dazu fertigt der Studierende eine neue Masterarbeit zu einem neuen Thema in einer erneuten Bearbeitungszeit von maximal drei Monaten an.
- (4) Mit dem zweimaligen Nichtbestehen der Masterarbeit verliert der Studierende unabhängig von seinen bisherigen anderen Prüfungsleistungen den Prüfungsanspruch.

#### **§ 14 Zeugnisse und Vergabe des Masterabschlusses**

- (1) Aufgrund der an der ESCP-EAP Berlin bestandenen Abschlussprüfung wird eine Masterurkunde über den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.), ein Zeugnis und ein Diploma Supplement mit Unterschrift und Siegel des Rektors der ESCP-EAP Berlin ausgefertigt. Die Masterurkunde trägt zusätzlich die Unterschrift des Generaldirektors der ESCP-EAP.
- (2) Mit der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement und eine Notenübersicht (Transcript of Grades) über alle Prüfungsleistungen ausgehändigt. Sie bestehen aus:
  - den individuell erzielten Noten für jedes Modul;
  - den Durchschnittsnoten der Studierenden in den einzelnen Modulen;
  - dem Thema der Masterarbeit und der darin erzielten Note;
  - der Gesamtnote einschließlich der äquivalenten ECTS-Notenstufe.
- (3) Für den Erhalt des Abschlussgrades Master of Science (M.Sc.) müssen alle administrativen Auflagen erfüllt und die im jeweiligen Anfangsjahr gültigen Studiengebühren sowie eventuelle Gebühren für Studienverlängerungen entrichtet sein.

#### **§ 15 Ungültigkeit der Masterprüfungen**

- (1) Wird die Täuschung bei einer Prüfung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Benotung der Prüfungsleistung durch die Prüfungskommission abgeändert bzw. die Prüfungsleistung aberkannt werden.
- (2) Der Kandidat hat vor einer Entscheidung das Recht zur Stellungnahme.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er an der Prüfung teilnehmen konnte, so kann die Prüfung nachträglich für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (4) Unrichtig ausgestellte Urkunden bzw. Zeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue zu ersetzen.
- (5) Eine Änderung oder Aberkennung entsprechend Abs. 1 ist nach einer Frist von drei Jahren, gerechnet vom Datum der Erbringung der Leistung an, ausgeschlossen.

### **§ 16 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Der Kandidat kann Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist bei der zuständigen lokalen Studienleitung zu beantragen.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bestätigung durch die zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin im Studienjahr 2008/2009 in Kraft und wird den Studierenden zur Kenntnis gegeben.

## **Anlage: Zulassungsverfahren**

Das Zulassungsverfahren zum Programm Master in Management unterteilt sich zurzeit in folgende Schritte:

- Schritt 1: Bewerbung des Interessenten mit vollständigen Unterlagen und Entrichtung der im jeweiligen Jahr bemessenen Bewerbungsgebühr. Die Unterlagen beinhalten den ausgefüllten Bewerbungsbogen, einen tabellarischen Lebenslauf, zwei Passfotos, beglaubigte Kopien des Zeugnisses der Hochschulreife sowie des Abschlusses des Erststudiums.
- Schritt 2: Prüfung der Unterlagen und Entscheidung über Zu- oder Absage zum Auswahlverfahren. Dabei werden die Bewerbungsunterlagen nach Vollständigkeit und Zulassungsfähigkeit bewertet.
- Schritt 3: Teilnahme am Aufnahmewettbewerb, der folgende Teile umfasst:
- Onlinetest, der v.a. analytisches und sprachlogisches Verständnis prüft.
  - Mündliches Einzelinterview mit einer Aufnahmejury der ESCP-EAP.
  - Gruppeninterview mit einer Aufnahmejury der ESCP-EAP.
  - Schriftliche und mündliche Sprachtests in den Unterrichtssprachen der präferierten und bei der Bewerbung angegebenen Standorte.
  - Bewertung der im Erststudium erzielten Leistungen auf Basis der schriftlichen Bewerbungsunterlagen.
- Schritt 4: Voraussetzung für das Bestehen der Eingangsprüfung sind zulassungsfähige Sprachkenntnisse in den Sprachen der relevanten Studienorte. Aus den in der Eingangsprüfung erzielten Leistungen wird ein Ranking der zulassungsfähigen Teilnehmer erstellt. Gemäß diesem Ranking werden den Kandidaten Studienplätze ihrer gewünschten Länderkombination in Abhängigkeit von der Anzahl verfügbarer Studienplätze angeboten. Darüber hinaus kann eine Nachrückerliste aufgestellt werden.

**Studienordnung für das Studienprogramm  
Master in Management  
an der ESCP-EAP Berlin**

**Stand: 25. Februar 2008**

**ESCP-EAP**



**European School of Management**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Wesen und Ziel des Studienprogramms .....	3
§ 3	Dauer und Aufbau des Programms .....	3
§ 4	Organisation des Studiums .....	4
§ 5	Prüfungsmodule .....	4
§ 6	Praktikum.....	6
§ 7	Inkrafttreten .....	6
Anlage:	Übersicht über die Module im Studienprogramm Master in Management .....	7

---

Soweit die Studienordnung bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen ausschließlich die männliche Form verwendet, schließt diese das weibliche Geschlecht ausdrücklich mit ein.

# **Studienordnung**

## **für das Studienprogramm Master in Management an der ESCP-EAP Berlin**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und Ziele des Studienprogramms Master in Management (MIM) an der ESCP-EAP Berlin sowie den weiteren Standorten der ESCP-EAP (zurzeit Paris, London, Madrid, Turin) auf der Grundlage der Prüfungsordnung für dieses Studienprogramm.

### **§ 2 Wesen und Ziel des Studienprogramms**

- (1) Das Studienprogramm Master in Management ist ein grundsätzlich konsekutiver Masterstudiengang in Betriebswirtschafts- und Managementlehre mit forschungsorientiertem und gleichzeitig praxisorientiertem Profil. Er führt zum Grad eines Master of Science (M.Sc.). Das Studienprogramm richtet sich an Teilnehmer, die im Erststudium einen Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Studieninhalten abgeschlossen haben. Das Studienprogramm ist auf zwei Studienjahre mit jeweils zwei akademischen Semestern und einer Praxisphase ausgelegt. Die Teilnehmer studieren während der vier akademischen Semester in drei unterschiedlichen Ländern, wobei im letzten akademischen Semester Zeit zum Abfassen der Masterarbeit besteht. In den beiden Praxisphasen werden jeweils dreimonatige Praktika in zwei unterschiedlichen Ländern absolviert.
- (2) Das Ausbildungsziel des Studienprogramms Master in Management besteht darin, die Teilnehmer durch ein wissenschaftlich fundiertes und gleichzeitig praxisorientiertes Studium auf berufliche Tätigkeiten im Management, insbesondere im europäischen und internationalen Umfeld, vorzubereiten. Verbunden mit der Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten ist die Heranführung an ein soziales und verantwortungsbewusstes Handeln im interkulturellen Umfeld.
- (3) Dies beinhaltet im Einzelnen:
  - a. die Vermittlung theoretischer Kenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre und anderen managementrelevanten Fachgebieten zur wissenschaftlichen Analyse wirtschaftlicher Fragestellungen und zur Lösung praxisorientierter Probleme,
  - b. das Herausarbeiten internationaler Zusammenhänge und entsprechender länderübergreifender Lösungen,
  - c. das Verständnis für soziokulturelle Strukturen in verschiedenen Ländern und die Entwicklung kommunikativer Fähigkeiten durch Überwindung von Sprachbarrieren.

### **§ 3 Dauer und Aufbau des Programms**

- (1) Der Studienordnung ist eine Übersicht über die Grundstruktur des Studiums im Studienprogramm Master in Management beigelegt (Anlage).

- (2) Die Regelstudienzeit des Programms Master in Management beträgt zwei Studienjahre; die Studienjahre beginnen im September. Die beiden Studienjahre umfassen insgesamt vier akademische Semester und zwei Praxisphasen. Die akademischen Semester werden an drei Standorten der ESCP-EAP absolviert, wobei an jedem Standort, dessen Abschluss angestrebt wird, mindestens ein Semester zu absolvieren ist. Um den deutschen Mastergrad gem. § 2 der Prüfungsordnung zu erwerben, ist mindestens das akademische Abschlusssemester an der ESCP-EAP Berlin zu absolvieren. Die beiden Praxisphasen bestehen jeweils aus einem mindestens dreimonatigen Praktikum; die beiden Praktika sind in unterschiedlichen Ländern zu absolvieren.
- (3) Der Studiengang wird mit Erlangen des akademischen Grads Master of Science (M.Sc.) abgeschlossen.

#### **§ 4 Organisation des Studiums**

- (1) Das Masterstudium umfasst Module im Umfang von 120 ECTS-Punkten.
- (2) Das Studienprogramm ist modular aufgebaut. Jedem Modul wird eine bestimmte Anzahl von Studienpunkten zugeordnet. Dabei entspricht ein Studienpunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Neben Lehrveranstaltungszeiten gehören auch Zeiten für Vor- und Nachbereitung sowie Zeiten für das Erbringen von Arbeitsleistungen oder die Vorbereitung von Prüfungen zur gesamten Arbeitsbelastung (Workload).
- (3) Das Studienprogramm schließt Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, eine Masterarbeit sowie zwei mindestens dreimonatige Praktika ein.
- (4) Außerhalb des Studiums (z.B. im Rahmen des Erststudiums) erbrachte Leistungen werden mit Ausnahme der Fälle gem. § 3 Abs. 6 der Prüfungsordnung nicht auf den Studienumfang oder die Studienleistung angerechnet.

#### **§ 5 Prüfungsmodule**

- (1) Während der beiden Studienjahre besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an folgenden Modulen (im Gesamtumfang von 45 ECTS-Punkten), die derzeit als Pflichtlehrveranstaltungen gelten:
  - Brand Management (Markenmanagement)
  - Corporate Finance (Unternehmensfinanzierung)
  - Corporate Strategy (Unternehmensstrategie)
  - European Labour Law and Taxation (Europäisches Arbeits- und Steuerrecht)
  - Group Financial Statements (Konzernbilanzierung)
  - Human Resources Management (Personalmanagement)
  - Management Control (Controlling)
  - Operations Management (Produktionsmanagement)
  - Organization and Management (Organisation und Management)
- (2) Zu Beginn eines jeden Semesters wird ein verpflichtendes Integrationsseminar angeboten, das neben der Vermittlung von Fachwissen die Integration der interkulturell zusammengesetzten Studentenschaft unterstützen soll. Themen der Integrationsseminare, die zusammen mit 2 ECTS-Punkten bewertet werden, können z.B. sein:

- International Management (Internationales Management)
  - European Governance (Unternehmensverfassung in Europa)
  - Business Game (Unternehmensplanspiel)
  - Research Methods (Forschungsmethoden)
- (3) Während der beiden Studienjahre sind Wahlpflichtkurse im Gesamtumfang von 55 ECTS-Punkten zu belegen. Das Wahlpflichtangebot unterscheidet zwischen „Electives“ (5 ECTS) und den aus mehreren zusammenhängenden Wahlpflichtkursen bestehenden „Majors“ (20-25 ECTS-Punkte). Jeder Teilnehmer des Studienprogramms Master in Management absolviert mindestens ein Major. Die Studierenden werden durch das Studienprogramm über das an den jeweiligen Studienorten verfügbare Angebot an „Electives“ und „Majors“ rechtzeitig informiert. Wahlpflichtkurse können aus folgenden Fachgebieten angeboten werden:
- Betriebswirtschaftslehre kleiner und mittlerer Unternehmen
  - Controlling
  - Finanzierung und Investition
  - Gründungs- und Innovationsmanagement
  - Internationales Management
  - Internationale Volkswirtschaftslehre
  - Marketing
  - Organisation und Management
  - Personalmanagement
  - Produktionsmanagement
  - Rechnungslegung
  - Strategie und Planung
  - Umweltmanagement
  - Wirtschaftsinformatik
- (4) Voraussetzung für das Studium an den verschiedenen Standorten der ESCP-EAP sind ausreichende Sprachkenntnisse. In Abhängigkeit ihrer Sprachkenntnisse werden die Teilnehmer daher zum Besuch der für den weiteren Studienverlauf erforderlichen Sprachkurse verpflichtet. Die Sprachkurse im Gesamtumfang von 2 ECTS-Punkten werden den Studierenden in den ersten beiden Semestern angeboten. Im Sprachunterricht sollen die Kenntnisse der Landessprache sowie der wirtschaftswissenschaftlichen Fachsprache erweitert werden, um die Voraussetzung für ein Studium im jeweiligen Land zu schaffen.
- (5) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sind so ausgewählt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (6) Bezeichnung, Inhalte und zeitliche Lage der Veranstaltungen können gemeinsam von der internationalen und der lokalen Studienleitung der ESCP-EAP Berlin an aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse angepasst werden. Dies führt nicht zu einer Ungültigkeit von in der Vergangenheit erbrachten Studienleistungen im Studiengang.

## **§ 6 Praktikum**

- (1) Verpflichtender Bestandteil des Studienprogramms Master in Management sind zwei fachrelevante Berufspraktika von jeweils mindestens drei Monaten Dauer. Die Praktika müssen in zwei verschiedenen Ländern absolviert werden. Gesonderte standortrelevante Praktikumsbedingungen werden den Studierenden zu Beginn ihres Studiums ausgehändigt und sind einsehbar.
- (2) Das Praktikum als verpflichtender Bestandteil des Studienprogramms muss vor dessen Beginn von der lokalen Studienleitung genehmigt werden.
- (3) Der Teilnehmer muss sich Art und Umfang seines Praktikums vom Arbeitgeber bestätigen lassen. Ohne eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers gilt das Praktikum als nicht absolviert.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt mit der Prüfungsordnung (bestätigt durch die zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin) im Studienjahr 2008/2009 in Kraft und wird den Studierenden zur Kenntnis gegeben.

## Anlage: Übersicht über die Module im Studienprogramm Master in Management

Studienstruktur Master in Management (MIM)							
Studienjahr	Semester	Monate	Land (mögl.)	Modulbeschreibung	Art	ECTS-Punkte pro Modul	ECTS-Punkte
1. Studienjahr	1. akad. Semester*	Sept.-Dez. (4 Monate)	Paris London Madrid	Integrationsseminar	Pflicht	0,5	58
				Brand Management	Pflicht	5	
				Corporate Finance	Pflicht	5	
				European Labour Law & Taxation	Pflicht	5	
				Group Financial Statements	Pflicht	5	
				Human Resources Management	Pflicht	5	
				Languages	Wahlpflicht	1	
				<b>Summe:</b>		<b>26,5</b>	
	2. akad. Semester*	Jan.-Apr. (4 Monate)	Paris London Madrid	Integrationsseminar	Pflicht	0,5	
				Management Control	Pflicht	5	
				Operations Management	Pflicht	5	
				Organisation & Management	Pflicht	5	
				Elective	Wahlpflicht	5	
				Elective	Wahlpflicht	5	
				Elective	Wahlpflicht	5	
Languages				Wahlpflicht	1		
<b>Summe:</b>		<b>31,5</b>					
Praxisphase	Mai - Juli (3 Monate)	Land I	Praktikum - Land 1	Pflicht	-		
<b>Summe:</b>		<b>-</b>					
2. Studienjahr	3. akad. Semester	Sept.-Dez. (4 Monate)	Paris Berlin	Integrationsseminar	Pflicht	0,5	62
				Corporate Strategy	Pflicht	5	
				Major	Wahlpflicht	20	
				Elective**	Wahlpflicht	5	
				<b>Summe:</b>		<b>30,5</b>	
	4. akad. Semester	Jan.-Apr. (4 Monate)	Berlin	Integrationsseminar	Pflicht	0,5	
				Elective	Wahlpflicht	5	
				Elective	Wahlpflicht	5	
				Elective	Wahlpflicht	5	
				Master Thesis	Pflicht	16	
	<b>Summe:</b>		<b>31,5</b>				
	Praxisphase	Mai - Juli (3 Monate)	Land II	Praktikum - Land 2	Pflicht	-	
<b>Summe:</b>		<b>-</b>					
<b>GESAMT: (2 Studienjahre)</b>				<b>Summe ECTS-Punkte:</b>			<b>120</b>

\* Die Pflichtveranstaltungen der ersten beiden Semester können in den verschiedenen Standorten auch in anderer Reihenfolge angeboten werden.

\*\* Ein Major besteht aus 4-5 inhaltlich zusammenhängenden Electives. Wird ein Major mit 25 ECTS-Punkten gewählt, entfällt das Elective im dritten Semester.

Bezeichnung, Inhalte und zeitliche Lage der Veranstaltungen können von der Studienleitung an aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse angepasst werden. Dies führt nicht zu einer Ungültigkeit von in der Vergangenheit erbrachten Studienleistungen.

# ESCP-EAP

## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

**Familienname**

[Name]

**Vorname**

[Vorname]

**Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland**

[Geburtsdatum, -ort, -land]

**Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden**

[Matr.-Nr.]

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

**Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Master of Science (M.Sc.)

**Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation**

Betriebswirtschafts- und Managementlehre

**Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**

ESCP-EAP Europäische Wirtschaftshochschule Berlin

**Status (Typ / Trägerschaft)**

Staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule

**Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**

ESCP-EAP Paris, London, Berlin, Madrid, Turin

**Status (Typ / Trägerschaft)**

Staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule

**Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)**

Studiensprachen der ESCP-EAP Paris, London, Berlin, Madrid, Turin  
(Sprache der jeweiligen Studienstandorte)

### 3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

#### Ebene der Qualifikation

Zweiter berufsqualifizierender Abschluss

#### Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Studienjahre (vier akademische Semester)

#### Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife,  
erster berufsqualifizierender Studienabschluss mit mindestens 180 ECTS-Punkten,  
erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren

### 4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

#### Studienform

Vollzeitstudium

#### Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studienprogramm Master in Management vermittelt vertiefende Kenntnisse in der Betriebswirtschafts- bzw. Managementlehre. Studierende kennen anschließend die wesentlichen Bereiche des betriebswirtschaftlichen Managements. Darüber hinaus haben sie Spezialkenntnisse in den gewählten Vertiefungsfächern. Im Rahmen der Masterarbeit haben sie ein selbst gewähltes Thema wissenschaftlich bearbeitet. Praxiskenntnisse haben sie durch zwei mindestens dreimonatige betriebswirtschaftliche Praktika erworben. Durch den internationalen Studienverlauf sowie die internationale Studentenschaft haben die Studierenden eingehende interkulturelle Erfahrungen erworben.

#### Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Zeugnis und Transkript

#### Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Noten verwendet:

Note (Punkte)	Prädikat
16-20	sehr gut mit Auszeichnung
14-15,9	sehr gut
12-13,9	gut
11-11,9	befriedigend
10-10,9	ausreichend
< 10	mangelhaft
	ungenügend

## Gesamtnote

Der/Die Studierende [Name] hat im Studiengang Master in Management die Gesamtnote

[Gesamtnote]

erreicht. Die Gesamtnote wird als mit den ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt sämtlicher Prüfungsleistungen inklusive der Masterarbeit ermittelt.

Neben dieser absoluten Gesamtnote wird eine relative Gesamtnote entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10%

## 5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

### Zugang zu weiterführenden Studien

Möglichkeit zum Promotionsstudium für besonders qualifizierte Masterabsolventen unter besonderen Zugangsvoraussetzungen.

### Beruflicher Status

-

## 6. WEITERE ANGABEN

### Weitere Angaben

im Internet unter [www.escp-eap.eu](http://www.escp-eap.eu)

### Informationsquellen für ergänzende Angaben

im Internet unter  
[www.escp-eap.eu/de/campus/berlin/studienprogramme/master-in-management](http://www.escp-eap.eu/de/campus/berlin/studienprogramme/master-in-management)

## 7. ZERTIFIZIERUNG

Association of MBAs

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom  
Prüfungszeugnis vom  
Transkript vom

Datum der Zertifizierung:

---

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

## **ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die folgenden Informationen über das nationale Hochschulsystem geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

### **8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

#### **8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

#### **8.2 Studiengänge und –abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Abbildung 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

#### **8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

---

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>3</sup>

#### **8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge**

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.<sup>4</sup>

##### **8.4.1 Bachelor**

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup>

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

##### **8.4.2 Master**

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup>

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

##### **8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung**

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist

---

<sup>3</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

<sup>4</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

<sup>6</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.
- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

## 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

## 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

## 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

## 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

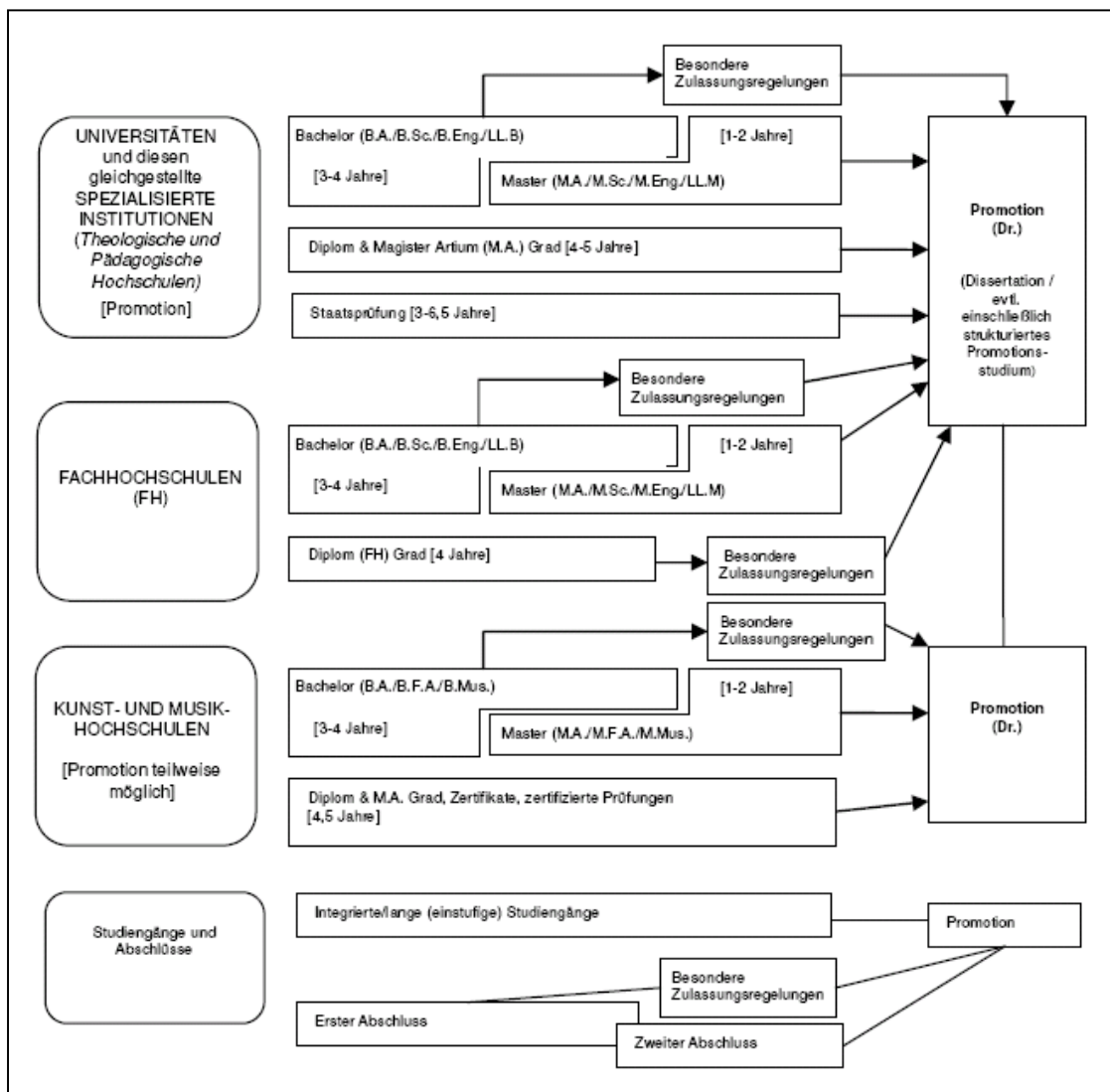


Abbildung 1: Institutionen, Programme und Abschlüsse im Hochschulsystem in Deutschland